

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 19/2012  
6. Juni 2012

---

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
• Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte	2
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	3
• Öffentliche Zustellungen	4

## **Hinweis:**

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW),
2. die vorgenannten Auskünfte an Parteien und andere Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden erteilen (§ 35 Abs. 2 MG NRW),
3. solche Auskünfte auch durch automatisierten Abruf über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1b MG NRW).

**Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 34 Abs. 1b, 35 Abs. 6 MG NRW).**

**Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.**

**Zu Ziffer 1. + 2.:** Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

**Zu Ziffer 3.:** Trotz des Widerspruchs sind solche Auskünfte aus dem Melderegister auch weiterhin zulässig, die auf dem Postweg bzw. bei persönlicher Vorsprache erteilt werden.

Für die Aufnahme ins **Adressbuch** gilt:

Melderegisterauskünfte über alle volljährigen Einwohner darf das Einwohnermeldeamt nur noch dann an Adressbuchverlage übermitteln, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW). Um in das Adressbuch aufgenommen zu werden, müssen die notwendigen Zustimmungserklärungen den o.g. Stellen vorliegen.

Das Einwohnermeldeamt darf Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie den Medien Auskünfte über **Alters- und Ehejubiläen** nur noch nach Einwilligung der Betroffenen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Die entsprechenden Erklärungen können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen eingereicht werden.

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben. Sofern dies unerwünscht ist, wird empfohlen, bereits erteilte Einwilligungen zu widerrufen.

Wuppertal, den 01.06.12

Der Oberbürgermeister  
Einwohnermeldeamt

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebot vom Sparkassenbuch**

Nr. 3417242587  
Nr. 3414054902  
Nr. 3426207951  
Nr. 4010418624

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 31.05.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nr. 3417217118  
Nr. 3011383605  
Nr. 3010423501  
Nr. 3010165052  
Nr. 3448128284  
Nr. 3424816563  
Nr. 3412923322

Wuppertal, den 31.05.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>